

## Amtsgericht Sonthofen

Az.: 3 C 331/21



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Bröcker** Jan, Wiesenstraße 15, 49205 Hasbergen, Gz.: P-200/21JB

gegen

[REDACTED]  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]  
wegen Unterlassung

erlässt das Amtsgericht Sonthofen durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 13.10.2021 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22.09.2021 folgendes

### Endurteil

1. Der Beklagte hat es, bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, den Parkplatz des Klägers, [REDACTED] Sonthofen, zu nutzen, oder durch Dritte nutzen zu lassen, es sei denn, dass der Kläger der Benutzung vorher ausdrücklich zugestimmt hat.
2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 € zu zahlen.
3. Der Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des

Rechtsanwalts Jan Bröcker, in Höhe von 185,10 € sowie den Kosten für die Halterauskunft, in Höhe von 5,10 € freizustellen.

4. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

5. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 750,00 € vorläufig vollstreckbar.

6. Der Streitwert wird auf 1.500,00 € festgesetzt.

## Tatbestand

Der Kläger macht mit seiner Klage einen strafbewehrten Unterlassungsanspruch geltend und begehrt eine Vertragsstrafe sowie Schadensersatz hinsichtlich eines Parkverstoßes seitens des Beklagten vom 27.03.2021 in Sonthofen.

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks [REDACTED] Sonthofen. Die dortigen Parkplätze sind als Kundenparkplätze [REDACTED] gekennzeichnet. Überdies wird mittels entsprechender Schilder darauf hingewiesen, dass widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge nicht geduldet werden und Falschparker eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 € bezahlen müssen.

Am 27.03.2021 um 16:41 Uhr stand der vom Beklagten gehaltene [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] unberechtigt auf einem dieser privaten Parkplätze des Klägers.

Mit Schreiben des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 01.04.2021 wurde der Beklagte abgemahnt und aufgefordert, eine unbedingte, unwiderrufliche und eigenhändig unterzeichnete Unterlassungserklärung abzugeben. Überdies wurde der Beklagte aufgefordert, dass für den Fall, dass nicht er, sondern ein Dritter das Fahrzeug auf dem Parkplatz abgestellt hat, er den verantwortlichen Fahrer samt ladungsfähige Anschrift benennen möge. Weiter wurden in diesem Schreiben gegenüber dem Beklagten bereits Schadensersatzansprüche in Gestalt einer Vertragsstrafe in Höhe von 30 € sowie außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 185,10 € geltend gemacht und eine Zahlungsfrist bis spätestens 15.04.2021 gesetzt.

Mit einem weiteren inhaltsgleichen Schreiben des Prozessbevollmächtigten vom 23.04.2021 wurde der Beklagte erneut aufgefordert, eben genannte Erklärungen abzugeben und entsprechende Zahlungen zu leisten.

Der Kläger behauptet,

der Beklagte sei mangels anderweitiger Äußerung Fahrer zum streitgegenständlichen Zeitpunkt gewesen.

Der Kläger ist der Auffassung,

dass das unbefugte Abstellen des Fahrzeugs auf dem Parkplatz des Klägers eine verbotene Eigenmacht darstelle, weswegen dem Kläger bereits beim ersten Mal ein Unterlassungsanspruch aus § 862 Abs. 1 Satz 2 BGB zustünde. Der entsprechende Halter hafte als Zustandsstörer, da er die Quelle der Störung selbst beherrsche und allein darüber bestimmen könne, wie und von wem sein Fahrzeug genutzt wird. Im Übrigen träfe den Beklagten eine sekundäre Darlegungspflicht bezüglich des tatsächlichen Fahrers zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt.

**Der Kläger beantragt:**

- 1. Der Beklagte hat es, bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, den Parkplatz des Klägers, [REDACTED] Sonthofen, zu nutzen, oder durch Dritte nutzen zu lassen, es sei denn, dass der Kläger der Benutzung vorher ausdrücklich zugestimmt hat.**
- 2. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 € zu zahlen.**
- 3. Der Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Rechtsanwalts Jan Bröcker, in Höhe von 185,10 € sowie den Kosten für die Halterauskunft, in Höhe von 5,10 € freizustellen.**

**Der Beklagte beantragt:**

**Klageabweisung**

Der Beklagte trägt vor,

nicht er selbst habe am 27.03.2021 den [REDACTED] auf dem Parkplatz des Klägers abgestellt, sondern ein Familienmitglied, welches den Schlüssel ohne das Wissen und ohne die Erlaubnis des Beklagten in dessen Wohnung an sich genommen habe.

Der Beklagte ist der Ansicht,

dass das Verhalten dieses Dritten ihm nicht zugerechnet werden könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteinovortrags wird zur Ergänzung des Tatbestandes Bezug genommen auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst den ihnen beigefügten Anlagen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch informatorische Befragung des Klägers und des Beklagten im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 22.09.2021. Zum Inhalt der Aussagen wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat vollumfänglich Erfolg.

I.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Amtsgericht Sonthofen §§ 71 Abs. 1, 23 Nr. 1 GVG sachlich sowie gemäß §§ 32, 12 ZPO örtlich zur Entscheidung zuständig.

II.

1.

Dem Kläger steht gegen den Beklagten gemäß § 862 Abs. 1 S. 2 BGB ein Unterlassungsanspruch zu.

Der Beklagte ist jedenfalls mittelbarer Zustandsstörer, da er als Halter des [REDACTED] durch dessen Weitergabe an einen Dritten bzw. die Eröffnung der Möglichkeit der Nutzung durch einen Dritten eine adäquate Ursache dafür gesetzt hat, dass sein Fahrzeug unberechtigt abgestellt werden kann. Letzteres stellt eine verbotene Eigenmacht im Sinne des § 858 Abs. 1 BGB dar.

Soweit der Beklagte vorträgt, dass die Nutzung des [REDACTED] am verfahrensgegenständlichen Tag ohne seinen Willen und ohne sein Wissen erfolgt ist, ist dies vorliegend ohne Belang. Den Fahrzeughalter, den der Eigentümer eines Parkplatzes als Fahrzeugführer in Anspruch nimmt, trifft eine sekundäre Darlegungslast. Dies bedeutet, dass er, um seine Fahrereigenschaft wirksam zu bestreiten, vortragen muss, wer als Nutzer des Fahrzeugs im fraglichen Zeitpunkt in Betracht kommt (BGH NJW 2020, 755). Den Beklagten trifft diese sekundäre Darlegungslast deswegen, weil die primär darlegungsbelastete Klägerpartei keine nähere Kenntnis der maßgeblichen Umstände hinsichtlich des tatsächlichen Fahrers und auch keine Möglichkeit zur weiteren Sachaufklärung hat, während der bestreitende Beklagte alle wesentlichen Tatsachen kennt und es ihm unschwer möglich und zumutbar ist, nähere Angaben zu machen. Genügt der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast nicht, gilt die Behauptung des Klägers nach § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden (stRspr., vgl. etwa BGH NJW 2018, 2412 Rn. 30 m.w.N.)

Vorliegend ist der Beklagte dieser Darlegungspflicht nicht nachgekommen. Vielmehr hat er lediglich angegeben, dass ein Familienmitglied den [REDACTED] in Sonthofen geparkt habe. Nähere Angaben hierzu wollte der Beklagte jedoch – auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung – nicht machen.

Damit gilt der Vortrag des Klägers, wonach der Beklagte zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt den [REDACTED] unbefugt auf dem klägerischen Parkplatz abgestellt hat, nach § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden, mithin der Beklagte als Fahrzeugführer.

Als solcher kann er dann als Handlungs- und Zustandsstörer vom Kläger auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Ihm wird das unbefugte Abstellen des [REDACTED], mithin die verbotene Eigenmacht im Sinne des § 858 Abs. 1 BGB zugerechnet. Nach dem BGH begründet schon das einmalige unbefugte Abstellen eines Fahrzeugs auf dem Privatgrundstück des Klägers durch den Beklagten die tatsächliche Vermutung dafür, dass sich die Beeinträchtigung wiederholt, vgl. BGH NJW 2012, 3781 (3782) m.w.N. Insbesondere macht vorliegend gerade das Schweigen des Beklagten auf die Aufforderung des Klägers, den für die Besitzstörung verantwortlichen Fahrer zu benennen, bei wertender Betrachtung künftige Besitzstörungen wahrscheinlich, vgl. BGH NJW 2016, 863 (865). Schließlich kann die Wiederholungsgefahr auch nicht mit der Begründung verneint werden, der Parkverstoß sei lediglich als geringfügig einzustufen. Im Gegenteil ist gerade ein geringfügiger Parkverstoß nicht unüblich, was für und eben nicht gegen eine Wiederholungsgefahr spricht, vgl. BGH NJW 2016, 863 (865).

Die Androhung des Ordnungsgeldes bzw. der Ordnungshaft beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

## 2.

Dem Kläger steht gegenüber dem Beklagten ein vertraglicher Schadensersatzanspruch auf das erhöhte Parkentgelt, mithin die hier bezeichnete Vertragsstrafe in Höhe von 30 € zu.

Nach der Rechtsprechung des BGH kommt zwischen dem Eigentümer eines entgeltlichen privaten Parkplatzes und dem Fahrzeugführer ein Mietvertrag über einen Fahrzeugabstellplatz zustande, in dem der Fahrzeugführer das als Realofferte in der Bereitstellung des Parkplatz liegende Angebot durch das Abstellen des Fahrzeugs annimmt. Weitere Willenserklärungen hierzu bedarf es nicht, vgl. BGH NJW 2016, 863 (864). Gleiches gilt nach BGH NJW 2020, 755 für die Inanspruchnahme eines unentgeltlich zur Verfügung gestellten Parkplatzes, die zum konkludenten Abschluss eines Leihvertrages im Sinne des § 598 BGB führt. Ein solcher Vertrag kann gerade auch ein wirksames Vertragsstrafenversprechen im Sinne der §§ 339 ff. BGB, wonach der Nutzer 30 € als Vertragsstrafe zu entrichten hat, beinhalten.

Zwar ist vorliegend, anders als in den vom BGH entschiedenen Fällen, gerade kein Miet- oder Leihvertrag über den verfahrensgegenständlichen Parkplatz zustande gekommen, da ein entsprechendes Angebot des Klägers im Hinblick auf das Halteverbot gerade nicht vorlag, doch kann der Kläger den Beklagten hier aufgrund eines Nutzungsvertrages in Anspruch nehmen. Dieser kam konkludent durch die Inanspruchnahme der Parkmöglichkeit zu den vom Kläger genannten Konditionen (erhöhtes Parkentgelt/Vertragsstrafe 30 €) durch den Beklagten zustande. Damit wurde das Vertragsstrafenversprechen als allgemeine Geschäftsbedingungen wirksam in den Vertrag einbezogen. Mit der Parkplatzbenutzung hat der Beklagte konkludent sein Einverständnis mit der Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, welche auch der Inhaltskontrolle des § 307 BGB standhalten, erklärt. Nach dem BGH liegt bei einer Vertragsstrafe keine unangemessene Benachteiligung vor, denn ein erhöhtes Parkentgelt von 30 € sei ein geeignetes und angemessenes Druckmittel, um Fahrzeugführer von widerrechtlichem Parken abzuhalten. Es steht gerade nicht außer Verhältnis zu den sanktionierten Parkverstößen und belastet den Nutzer nicht über Gebühr, vgl. BGH NJW 2020, 755 (756).

## 3.

Nachdem, wie oben ausgeführt, vorliegend fingiert wird, dass der Beklagte zum verfahrensgegenständlichen Zeitpunkt seinen [REDACTED] unbefugt auf dem Parkplatz des Klägers abgestellt hat, steht Letzterem gemäß § 823 Abs. 2 in Verbindung mit § 858 Abs. 1 BGB ein Anspruch auf Freistellung von den Kosten, welche zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung erforderlich waren, mithin der Kosten für die Halterauskunft sowie der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu.

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist § 858 Abs. 1 BGB ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB, vgl. BGH NJW 863 (866) m.w.N. Das unbefugte Parken auf dem Parkplatz des Klägers stellt eine verbotene Eigenmacht im Sinne des 858 Abs. 1 BGB dar.

Das Gericht geht vorliegend von einem Streitwert von 1.500 € aus. Gemäß § 3 ZPO ist bei Unterlassungsklagen das Interesse des Klägers an der Verhinderung bzw. der Beseitigung der Beeinträchtigung maßgeblich, *Wendtland* in: BeckOK ZPO, § 3 Rn. 33. Ausgehend von diesem Maßstab erscheint ein Streitwert in Höhe von 1.500 € als Berechnungsgrundlage für die vorgerichtlichen Anwaltskosten angemessen.

Unter Zugrundelegung einer 1,3 Geschäftsgebühr nebst Auslagenpauschale errechnen sich somit vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 185,10 € (netto). Von diesen ist der Kläger gem. § 257 BGB ebenso wie von den Kosten der Halterauskunft in Höhe von 5,10 € freizustellen.

## III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

## IV.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 709 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Kempten (Allgäu)  
Residenzplatz 4 - 6  
87435 Kempten (Allgäu)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Sonthofen  
Prinz-Luitpold-Str. 2  
87527 Sonthofen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwal-



tungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

██████████

Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 13.10.2021

gez.

██████████

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Sonthofen, 13.10.2021

██████████  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle